

Verkündet

am 31. Januar 1952

2367 040

Hirth, Justizangestellter,  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fussballclubs S [REDACTED] von [REDACTED] e.V. in  
H [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten; Berufungs- und  
Revisionsklägers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

den Gartenarchitekten Kurt H [REDACTED] in H [REDACTED]  
[REDACTED], O [REDACTED],

Kläger, Berufungs- und  
Revisionsbeklagten,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1952 unter Mitwir-  
kung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrich-  
ter Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Kuhn und Artl für Recht  
erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil  
des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-  
richts zu Hamburg vom 10. April 1951 insoweit aufge-  
hoben, als der Beklagte zu mehr als 4.000 DM nebst  
9 % Zinsen hiervon verurteilt worden ist. Im Aufhe-  
bungsumfange wird die Sache zur anderweiten Verhand-  
lung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück-  
verwiesen, das auch über die Kosten der Revisionsin-  
stanz zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Frühjahr 1948 wurde der Kläger damit beauftragt, das Spielfeld des Fussballplatzes des Beklagten neu herzurichten. Er verlangt dafür eine Restzahlung von 19.905,05 DM. Das Landgericht hat ihm durch Teilurteil 15.107,60 DM zuerkannt. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat jedoch mit Rücksicht darauf, dass der Kläger den Anspruch inzwischen an die H. bank in H. abgetreten hatte, antragsgemäss ausgesprochen, dass die Zahlung an diese Bank zu erfolgen hat. Der Beklagte verlangt mit der Revision die Abweisung der Klage, soweit er zu mehr als 4.000 DM verurteilt worden ist, also in Höhe einer Verurteilung von 11.107,60 DM, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Der Kläger hatte seine bis zum 16. Juni 1948, früh 7 Uhr, geleisteten Arbeiten in Reichsmark berechnet und bis auf 1.000 RM in Reichsmark gezahlt erhalten. Den offengebliebenen Rest fordert er im Verhältnis von 1:1 umgestellt.

Seine noch bis zur Währungsumstellung und die danach geleisteten Arbeiten sowie gewisse vor dem Währungsstichtag erbrachten Leistungen hat er voll in Deutscher Mark berechnet. Der Beklagte meint, der Kläger könne die bis zum 20. Juni 1948 geleisteten Arbeiten und erbrachten sonstigen Leistungen nur im Verhältnis von 10 : 1 umgestellt in DM beanspruchen, da die Abrechnung eines im Zeitpunkt der Währungsumstellung nur teilweise ausgeführten Werkvertrages auf den Währungsstichtag abzu-

-3-

stellen sei und der Kläger ausserdem bis zu diesem Zeitpunkt einen selbständig abrechenbaren Bauabschnitt erreicht gehabt habe. Für die nach dem Währungsstichtag erbrachten Leistungen gelte zwar § 18 Abs 1 Ziff 2 UmstG; der Kläger habe aber mit den ihm übertragenen Arbeiten binnen 4 Wochen seit Auftragserteilung, spätestens bis zur Währungsumstellung fertig sein sollen und habe sich im Verzuge befunden. Daher könne er im Ergebnis nur einen Betrag beanspruchen, wie wenn nur eine Umstellung im Verhältnis von 10 : 1 in Frage käme. Der Kläger bestreitet Verzug; es fehle an einem bestimmten Liefertermin, an einer Mahnung und an seinem Verschulden; er beruft sich insbesondere darauf, dass mehr Arbeiten bestellt und ausgeführt worden seien, als ursprünglich vorgesehen, dass Verzögerungen durch Witterungseinflüsse eingetreten seien und dass er in der Auftragsbestätigung vom 12. April 1948 unwidersprochen gesagt hatte: "Ich schätze, dass die Dauer der gesamten Arbeiten, wie sie der Kostenanschlag erfasst, innerhalb von 4 Wochen liegt. Bemerken möchte ich aber, dass alle gärtnerischen Arbeiten von der Witterung abhängig sind."

Der Bestellung des Beklagten liegt der vom Kläger erteilte, mit 15.750 RM ausgehende Kostenanschlag vom 1. April 1948 zu Grunde. Der Beklagte behauptet, vor Auftragserteilung eine genaue Besichtigung der Bodenverhältnisse und einen bindenden Kostenanschlag verlangt zu haben, um gegen Nachforderungen gesichert zu sein. Der Kläger behauptet demgegenüber Nachbestellungen. Er hat in der Pos.

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

13 des Kostenanschlages vom 1. April 1948 darauf hingewiesen, dass besondere Vereinbarungen zu treffen seien, falls das Nivellement gegenüber den die Spielfläche einfassenden Wegen wesentliche Vertiefungen aufweise, da dann weitere Arbeiten und die Anlieferung von Füllboden erforderlich würden. Unter dem 22. April 1948 hat er geraten, den höchstgelegenen Teil des Spielfeldes zur Ausgleicheung der Höhenunterschiede abtragen zu lassen, und angekündigt, dadurch notwendig werdende Veränderungen seines Kostenanschlages mitteilen zu wollen. Unter dem 5. Juni 1948 hat er dem Beklagten geschrieben, dass sich auf Grund der ausgeführten Arbeiten ein genauerer Überblick für die erforderlichen Erdarbeiten und den Bedarf an Füllboden ergeben habe und deshalb und bei einer anderen Höhenregulierung als der in der Skizze vom 10. Mai 1948 vorgesehenen eine Veränderung des Kostenanschlages vom 12. April 1948 und ausserdem Arbeiten im Betrage von 15,796 RM erforderlich seien. Er behauptet, der Beklagte habe den Schreiben vom 22. April und 5. Juni 1948 nicht widersprochen, ihn die weiteren Arbeiten ausführen lassen, seiner auf Reichsmark lautenden Zwischenrechnung vom 29. Juni 1948 nicht widersprochen und erst mit dem anwaltlichen Schreiben vom 12. Juli 1948 mitgeteilt, sich zu weiteren Zahlungen nicht entschliessen zu können.

Nach starken Regengüssen im Juni 1948 sackte der Boden in der Westecke des Spielfeldes im Bereich von Bomben-trichtern erheblich ein. Der Kläger hat auch die hierdurch erforderlich gewordenen Bodenauffüllungen berechnet und

seine Arbeiten Mitte Juli 1948 beendet.

Der Beklagte behauptet, er habe den Platz nicht, wie vorgesehen, ab Anfang August 1948 bespielen können, habe daher Freundschaftsspiele auf fremden Plätzen abwickeln müssen und dadurch einen Schaden von 8.000 DM erlitten. Mit diesem Schadensersatzanspruch hat er gegenüber dem Werklohnanspruch des Klägers aufgerechnet.

Schliesslich hat der Beklagte die Berechtigung einzelner Ansätze und die Rechtmässigkeit ihrer Höhe bestritten.

#### Entscheidungsgründe:

I. In der Beurteilung der Umstellungsfrage ist das Berufungsurteil nicht frei von Rechtsirrtum. Es vertritt den Standpunkt, dass es für das Umstellungsverhältnis der erhobenen Werklohnforderung nicht darauf ankomme, inwieweit der Kläger die ausgeführten Arbeiten vor oder nach dem Währungsstichtag geleistet habe, sondern darauf, ob darin rechtlich eine Teilleistung, eine Teilerfüllung liege; das aber sei zu verneinen, so dass nicht festgestellt zu werden brauche, welche Arbeiten vor und welche nach der Währungsumstellung vorgenommen seien.

Nach den Urteilen des III. Zivilsenats vom 1.3.51 - III ZR 202/50 und 205/50 - (BGH 1, 229 und 234) und dem Urteil des erkennenden Senats vom 30.5.51 - II ZR 57/50 - hängt die Frage, ob die Leistung des Werkunternehmers am

Währungsstichtag im Sinne des § 18 Abs 1 Ziff 2 UmstG teilweise schon bewirkt war, davon ab, ob die Tätigkeit des Unternehmers bis zu diesem Zeitpunkt bereits zu einem wirtschaftlich abgrenzbaren Teilerfolg geführt hatte oder nicht. Ist ersteres der Fall, so ist das Entgelt für die bis zum 20. Juni 1948 erbrachten Leistungen in Reichsmark fest- und im Verhältnis von 10 : 1 in Deutsche Mark umzustellen. Eine derartige Umstellung ist dagegen nicht, wie der Berufungsrichter meint, bloss dann möglich, wenn der bis zum Währungsstichtag herbeigeführte Teilerfolg auch im Rechtssinne eine Leistung darstellt (BGH I, 229).

Was der Kläger bis zum Währungsstichtag erbracht hat, ist ein wirtschaftlich abgrenzbarer Teilerfolg. Seine Aufgabe bestand darin, das Spielfeld des Fussballplatzes des Beklagten neu herzurichten. Dazu gehörten Bodenarbeiten vielfacher Art und die Anfuhr von Füllboden und Mutterboden. Es handelt sich um Arbeiten an einem Grundstück, die jedenfalls jeweils für das Ende einer Woche abrechenbar waren. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 30.5.51 für Grundstücksarbeiten ausgesprochen, dass es genügt, wenn der vom Werkunternehmer bis zum Währungsstichtag erbrachte Arbeitserfolg im Rahmen der Herstellung des Werkes eine nur technische Bedeutung hat und selbständig berechenbar ist. Das trifft auf die vom Kläger bis zum 20. Juni 1948 erbrachten Leistungen zu, da mit jeder Anfuhr und jeder Erdbewegung ein Teilerfolg zur Oberflächenerneuerung des Spielfeldes herbeigeführt wird.

führt wurde, der nach Zeitabschnitten selbständig berechenbar war. Der Kläger hat die Arbeiten auch nicht im ganzen, sondern einzeln in Rechnung gestellt, und die Zahlung hatte nach "14-tägigen Leistungsabschnitten" zu erfolgen. Die Anfuhr der Komposterde und des Füllbodens war nicht, wie der Kläger meint, blosser Materialbeschaffung, sondern bereits Teil der Leistung.

Deher sind die 1.000 RM, die für die bis zum 16. Juni 1948 geleisteten und berechneten Arbeiten offengeblieben sind, im Verhältnis von 10 : 1 umzustellen.

Die übrigen vom Kläger bis zum 20. Juni 1948 erbrachten Leistungen waren, soweit sie nicht in Reichsmark bezahlt worden sind, festzustellen, in Reichsmark zu berechnen und gleichfalls im Verhältnis 10 : 1 umzustellen.

Da diese Feststellung unterblieben und nicht zu erkennen ist, in welchem Umfange der Kläger in seine DM-Rechnungen Leistungen aufgenommen hat, die er bereits vor dem Währungsstichtag erbracht hat, musste das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Für die erneute Verhandlung ist darauf hinzuweisen, dass die Ansicht des Klägers, er könne die ab 17. Juni 1948 angefallenen Löhne voll in Deutscher Mark verlangen, weil er diese Löhne wegen Beginn und Ende der bei ihm bestehenden Lohnwoche selbst habe voll in Deutscher Mark bezahlen müssen, unrichtig ist. Das hat der Senat bereits in

seinem Urteil vom 30. Mai 1951 - II ZR 57/50 - ausgesprochen und mit dem zwingenden, unabänderbaren Charakter der Währungsvorschriften begründet.

II. Die Parteien sind darüber einig, dass die vom Kläger berechneten Arbeiten bis zum Währungsstichtag zu etwa 3 Vierteln geleistet waren. Hierfür hat der Kläger 24.080,07 RM und für das letzte Viertel, allerdings unter Einschluss der bereits erwähnten, voll umgestellten 1.000 RM, 19.905,05 DM beansprucht. Der Sachverständige Lorenz hat errechnet, dass sich dabei der Quadratmeter für die ersten 3 Viertel Ausbaufäche auf rund 3,72 RM und der Quadratmeter für die Restarbeiten auf rund 8,87 DM stellt. Der Revision ist zuzugeben, dass dies ein Unterschied ist, der durch die vom Berufungsgericht über den Umfang der Leistungen des Klägers durchgeführte Beweisaufnahme nicht geklärt wird. Sie lässt zum Teil offen, ob die vom Kläger für das letzte Viertel berechneten Leistungen nicht teilweise bereits vor der Währungsreform für die 3 anderen Bauabschnitte oder vor dem Währungsstichtag für das letzte Viertel erbracht worden sind. Ausserdem nimmt das Berufungsurteil (§ 18) zu dem Vortrag des Beklagten, dass zum mindesten gewisse, erst in die DM-Rechnungen aufgenommene Kompostmengen bereits vor der Währungsreform angeliefert und verarbeitet worden seien, mit dem rechtsirrthümlichen Hinweis Stellung, darauf komme es nicht an, entscheidend sei, dass bis zur Währungsumstellung noch kein Teilerfolg im Rechtssinne herbeigeführt und keine Teil-

leistung erbracht worden sei. Auch diese Rechtsverstöße nötigen zur Aufhebung und Zurückverweisung.

III. Mit ihren weiteren Angriffen hat die Revision dagegen nicht Recht.

1.) Der Kläger hat, wie das Berufungsgericht feststellt, seinen Kostenanschlag vom 12. April 1948 nicht garantiert, sondern sich vielmehr mehrere Vorbehalte gemacht, die er dann ausgefüllt hat. Diese Ausführungen liegen auf tatsächlichem Gebiet und sind rechtlich nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht entnimmt dem beiderseitigen Parteiverhalten, dass der Beklagte der Erweiterung der Arbeiten hätte widersprechen müssen, wenn er damit nicht habe einverstanden sein wollen. Auch hierin ist nach Lage der Dinge kein Rechtsverstoß zu erblicken. Aus beiden Gründen gehen die von der Revision aus Garantie des Kostenanschlags und aus § 650 BGB gezogenen Folgerungen fehl.

2.) Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, dass der Kläger den Bedarf an Mutterboden noch in seinem Voranschlag vom 5. Juni 1948 um 200 cbm zu niedrig geschätzt habe und dass dem Beklagten hierdurch Schaden entstanden sei. Denn das Berufungsurteil führt auf S 17/18 aus, dass und warum dem Kläger kein Vorwurf daraus zu machen sei, dass er die aufzubringenden Bodenmengen zuvor nicht besser kalkuliert habe. Auch in den Ausführungen hierüber ist ein Rechtsverstoß nicht zu finden.

3.) Verzug des Klägers verneint das Berufungsgericht aus tatsächlichen Gründen. Der Revision ist zuzugeben, dass Verzug auch ohne Mahnung eintreten kann; dies gilt aber nur, wenn dies dem Willen der Vertragschliessenden und dem Sinn des Vertrages entspricht, insbesondere, wenn das Zeitmoment für die Erfüllung einer Pflicht von entscheidender Bedeutung ist (RG JW 1933, 2204). Davon kann hier jedoch keine Rede sein, da die Oberflächenerneuerung des Spielfeldes von Interesse blieb, auch wenn sie nicht bis zur Währungsumstellung oder bis zum Beginn der Freundschaftsspiele fertig wurde.

4.) Schliesslich ist auch der Vorwurf der Revision unbegründet, das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob nicht der Kläger darin schuldhaft gehandelt hat, dass er im April 1948 von einer Bauzeit von etwa 4 Wochen gesprochen hat. Denn das Berufungsgericht stellt rechtlich einwandfrei fest, dass der Kläger diese Zeitangabe nur unter Vorbehalten gemacht und der Beklagte ihm gleichwohl den Auftrag erteilt hat.

Da der Zinsanspruch nach Grund und Betrag unbestritten ist, war die Verurteilung des Beklagten auch zu den Zinsen desjenigen Hauptbetrages aufrechtzuerhalten, den die Revision unangefochten gelassen hat. Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dagegen dem Beru-

funksgericht vorzubehalten, da sie vom endgültigen Ausgang der Sache abhängt.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Artl